Regelung zur Nutzung von Social Media durch Vereins-Sparten

§ 1 Grundsatz

Die Nutzung sozialer Medien durch Sparten des Vereins dient der Öffentlichkeitsarbeit, Mitgliedergewinnung und Information. Die Sparte handelt dabei im Namen des Gesamtvereins.

§ 2 Genehmigung

Die Einrichtung eines eigenen Social Media-Accounts durch eine Sparte bedarf der vorherigen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 3 Accountführung

(1) Der Account wird im Namen des Vereins geführt, unter Nennung der Sparte (z. B. „MTV Hohenkirchen – Sparte „Fitness“)
(2) Mindestens zwei verantwortliche Personen (Admins) werden benannt.
(3) Die Zugangsdaten sind beim Vorstand zu hinterlegen und aktuell zu halten.

§ 4 Impressum und Datenschutz

(1) Der Account muss ein vollständiges Impressum des Vereins enthalten (Verlinkung ausreichend).
(2) Die Datenschutzerklärung des Vereins ist ebenfalls zu verlinken.
(3) Bei der Veröffentlichung von Bildern und Videos sind die Vorgaben der DSGVO einzuhalten. Personen dürfen nur mit Einwilligung dargestellt werden.

§ 5 Inhalte

(1) Inhalte müssen dem Ansehen des Vereins entsprechen.
(2) Unzulässig sind insbesondere:
a)beleidigende, diskriminierende oder rechtswidrige Inhalte oder
b) parteipolitische oder religiöse Stellungnahmen im Namen des Vereins
(3) Beiträge sollen sachlich korrekt und respektvoll sein.

§ 6 Bild- und Urheberrechte

(1) Es dürfen nur Bilder, Videos und Inhalte verwendet werden, für die entsprechende Nutzungsrechte vorliegen.
(2) Die Verantwortung hierfür liegt bei der jeweiligen Sparte.

§ 7 Kommentarmanagement

(1) Kommentare sind regelmäßig zu prüfen.
(2) Unangemessene Inhalte (z. B. Beleidigungen) sind zu löschen.
(3) Diskussionen sind sachlich zu führen.

§ 8 Haftung

Die Verantwortung für den Account liegt bei der Sparte; rechtlich haftet der Verein. Der Vorstand behält sich vor, Inhalte zu prüfen und ggf. zu entfernen.

§ 9 Beendigung / Übergabe

Bei Wechsel der Verantwortlichen sind Zugangsdaten vollständig an den Verein zu übergeben. Der Account bleibt Eigentum des Vereins.

§10 Inkrafttreten

Diese vereinsinterne Ordnung tritt mit Beschluss des Vereinsrats am 12.11.2026 in Kraft.

Hohenkirchen, den 12.11.2026

gez.

Torsten Mielke

1. Vorsitzender